

(Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Personenbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
 - (2) Davon abweichend tritt § 10 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Schönebeck (Elbe), den 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0234/2015
Finanzierung der Investitionsmaßnahme Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung Am Gänseswinkel über STARK V
Der Stadtrat beschließt im Rahmen des Programms STARK V (Kommunalinvestitionsfördergesetz – KInvFG) die Durchführung der Investitionsmaßnahme Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung Am Gänseswinkel in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 Abs. 1 Pkt. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG), die sich wie folgt darstellt:

Haushaltsjahr:	2016	2017
Investitionsausgaben gesamt	800.000,00 €	1.300.000,00 €
Förderung gesamt	800.000,00 €	1.300.000,00 €

Die Finanzierung erfolgt aus dem Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen – STARK V. Für die Stadt Schönebeck (Elbe) als antragsberechtigter Kommune sind insgesamt folgende Beträge durch das Ministerium der Finanzen angezeigt worden:

Förderbeitrag Bund:	2.183.325,00 €
Förderbeitrag Land Sachsen-Anhalt:	242.592,00 €
Förderbeitrag gesamt:	2.425.917,00 €

Es handelt sich um eine 100 %-ige Förderung. Die Kommune muss somit keinen Eigenanteil vorhalten.

Schönebeck (Elbe), 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0235/2015
Aufhebungsbeschluss der Mietordnung für die Überlassung des Kulturraumes der Stadtbibliothek Schönebeck, Am Stadtfeld 40 vom 02.11.2001
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufhebung der Mietordnung für die Überlassung des Kulturraumes der Stadtbibliothek Schönebeck, Am Stadtfeld 40 vom 02.11.2001 zum 01.01.2016.

Schönebeck (Elbe), 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0236/2015
Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Baumschutzsatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 befindliche Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Baumschutzsatzung).

Schönebeck (Elbe), 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil der Stadt Schönebeck (Elbe) (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA, S. 21) in seiner zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, geschützt.
- (2) Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.
- (3) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne in der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Geschützt sind:
 - a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so

ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend.

- b) die Bäume Eibe, Ginkgo, Kugelohorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme und Mehlbeere mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 - c) mehrstämmige Bäume, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von 80 cm aufweisen,
 - d) Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 3 Bäumen so zusammenstehen, dass ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5,00 m beträgt.
 - e) alle Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Plänen (z.B. Bebauungsplänen) zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis d) nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 3 vom Schutz ausgenommen wären.
 - f) Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang.
- (3) Nicht geschützt sind:
- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) alle Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 2 Waldgesetz vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520) WaldG LSA) und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 22 NatSchG LSA sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die auf Grund des NatSchG LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 3 Verbotene Handlungen/Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern, Abfällen, Baumaterialien oder anderen schädigenden Substanzen und Materialien,
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Bäumen zugelassen sind,
 - f) das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an Bäumen (mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere).
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile. Ordnungsgemäße Maßnahmen sind:
 - a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume,
 - b) fachgerechte Baumschnittmaßnahmen,
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Verkehrssicherung von öffentlichen Grünflächen, Friedhöfen, Straßen und Wasserläufen,
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Stadt Schönebeck (Elbe) unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
 - e) Maßnahmen nach Abs. 3, wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für Bäume entstehen oder entstehen können.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen/ Erhaltungspflichten

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäumen zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen; das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann anordnen, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Schönebeck (Elbe) oder von ihr Beauftragten duldet, falls ihm die Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum nachweislich Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht in anderer Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Erhaltung des Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Dem Antrag sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser auf einer Lageskizze beizufügen.
Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort des Baumes für die Entscheidung von Bedeutung ist. Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird.

- (5) Die Entscheidung oder ein Zwischenbescheid auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen verbunden und widerrufen erteilt werden. Er ist max. 2 Jahre gültig.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 3 eine Ausnahme oder Befreiung zur Baumfällung erteilt, so hat der Antragsteller auf seinem Grundstück Ersatz zu pflanzen.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadt Schönebeck (Elbe) nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände im Bescheid fest. Dabei werden Baumart, Stammumfang, Erhaltungszustand und Beitrag zur Freiraumqualität berücksichtigt.
- (3) Für einen Baum mit einem Stammumfang bis 100 cm ist in der Regel ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm in 100 cm Höhe gemessen, als Ersatz zu pflanzen. Bei einem größeren Stammumfang ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 50 cm ein weiterer Baum der o.g. Stärke zu pflanzen.
- (4) Für die Ersatzpflanzung ist eine Pflege von mind. 3 Jahren zu gewährleisten. Wächst der Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung von 150,00 € (einhundertfünfzig Euro) je Baum zu leisten.
- (6) Die Ausgleichszahlung muss vor Beseitigung des Baumes geleistet werden. Sie wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Bäumen verwendet.

§ 7

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Diese Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 8

Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 5 Abs. 3 und 4 von Grundstücken geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt oder beschädigt, ist nach § 6 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 geschützte Bäume beschädigt oder deren natürliche Wachstumsform wesentlich verändert, so sind entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern. Ist das nicht möglich, so ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 4 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 6 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Verpflichtungen für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach Abs. 1 und 2 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrer natürlichen Wachstumsform wesentlich beeinträchtigt hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 1 und 3 zu sein.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3d unterlässt,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Sicherung geschützter Bäume gemäß § 4 nicht Folge leistet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 Abs. 5 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 und 8 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € (fünfzigtausend Euro) und in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € (zehntausend Euro), geahndet werden.
- (4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes, der Großsträucher und Hecken als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Schönebeck – Baumschutzsatzung - vom 09.03.1995, Beschluss Nr. 107-8/(I)/95, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck am 28.03.1995 in Kraft ab 29.03.1995 mit der 1. Änderung vom 06.12.2001, Beschluss Nr. 0554/2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001 in Kraft ab 01.01.2002, außer Kraft.
Schönebeck (Elbe), den 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG der 7. Sitzung des Fachausschusses Soziales am 13.01.2016

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.12.2015
4. Informationen der Verwaltung
5. Vorlagen-Nummer: 0168/2015
Schließung der Kindertageseinrichtung „Knud Sonnenschein“ Ortsteil Ranies zum